

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2342

Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ); Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ)

1. Ausgangslage

Das Humanforschungsgesetz des Bundes vom 30. September 2011 (HFG), welches am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, schreibt vor, dass jeder Kanton für sein Gebiet eine Ethikkommission bezeichnen. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen (Art. 54 HFG).

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug beabsichtigen, ab 1. Januar 2014 eine gemeinsame Ethikkommission im Sinne des Humanforschungsgesetzes einzusetzen. Dazu hat eine Projektgruppe unter der Leitung des Kantons Basel-Stadt eine interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ethikkommission, das Verfahren und den Rechtsschutz, die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren, die Bemessungsrundlagen für die Gebührenerhebung und die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan. Die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans werden vom Regierungsrat gewählt. Dieser genehmigt auch die Reglemente über die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans.

Das Budget der EKNZ beträgt rund 800'000 Franken. Der Kanton Solothurn hat einen jährlichen Grundbeitrag von 20'000 Franken zu leisten.

2. Erwägungen

2.1 Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ)

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Konkordate ab. Diese bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt wird (Art. 72 Abs. 1 Kantonsverfassung). Verwaltungsaufgaben können an interkantonale Organisationen übertragen werden. Dabei müssen der Rechtsschutz der Bürger, die Aufsicht des Regierungsrates und eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates sichergestellt sein (Art. 85 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Kantonsverfassung).

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 (RG 167/2013) hat der Kantonsrat die Änderung von § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes beschlossen, der den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) ermächtigt. Damit die EKNZ ihren Betrieb am 1. Januar 2014 aufnehmen kann, muss die Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nord-

west- und Zentralschweiz (EKNZ) von allen Vereinbarungskantonen bis Ende 2013 unterzeichnet werden.

Da die interkantonale Zusammenarbeit und die Änderung von § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes unbestritten sind, die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom Kantonsrat einstimmig beschlossen worden ist und der Kanton Solothurn von Bundesrechts wegen verpflichtet ist, ab 1. Januar 2014 eine Ethikkommission zu bezeichnen, wird § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes unter Vorbehalt des Referendums auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Die Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Aargau betreffend die Beurteilung von Forschungsuntersuchungen am Menschen durch die Kantonale Ethikkommission des Kantons Aargau vom 16. November 2005 (§ 17 Abs. 3 der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz). Die Vereinbarung mit dem Kanton Aargau kann deshalb aus dem Vertragsbuch entfernt werden.

2.2 Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

§ 68 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999 (BGS 811.12) regelt die Aufgaben, die fachlichen Anforderungen und die Berichterstattung der Ethikkommission.

Nach Inkrafttreten des Humanforschungsgesetzes und der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) sind die Aufgaben und Kompetenzen, die fachlichen Anforderungen und die Berichterstattung bundesrechtlich und interkantonale geregelt. § 68 der Vollzugsverordnung wird damit hinfällig und kann aufgehoben werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 51^{bis} Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes:

- 3.1 Der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) vom 6. September 2013 wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Aargau betreffend die Beurteilung von Forschungsuntersuchungen am Menschen durch die Kantonale Ethikkommission des Kantons Aargau vom 16. November 2005 aus dem Vertragsbuch zu entfernen.
- 3.4 § 68 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz wird aufgehoben. Der entsprechende Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Vereinbarungstext
- Verordnungstext (Beschluss Ziff. 3.4: Veto Nr. 318, Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2014)

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) HS, MS, DT
 Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Philipp Waibel, Leiter Bereich Gesundheitsdienste, Gerbergasse 13, 4001 Basel
 Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
 Fraktionspräsidien (5)
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei (ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS
 Amtsblatt
 Staatskanzlei, Vertragsbuch